



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 12.08.2019 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0011218/0001.B

Anlagenbetreiber:

Biosolid GmbH
Otto-Hahn-Str. 23
48529 Nordhorn

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Klärschlamm-trocknungsanlage

Standort:

Am Kanal 47 b, 49549 Ladbergen

Datum der Überwachung: 25.06.2019

Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Arbeitsschutz der Bezirksregierung Münster, Gemeinde Ladbergen

Umfang der Überwachung:

Es wurde die Abnahmeprüfung der Neugenehmigung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Genehmigungskonformität, sowie die Bereiche Abfallwirtschaft, AwSV, Wasserwirtschaft und Arbeitsschutz überprüft.

Grundlagen der Überwachung:

§ 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurden mehrere Nebenbestimmungen nicht eingehalten bzw. nicht fristgerecht erfüllt. Abwässer aus der Abluftreinigung wurden bereits ohne erforderliche Genehmigung eingeleitet. Der Betreiber hat ein Revisionschreiben erhalten.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.